

23. Sitzung des Bau-, Sanierungs- und Umweltausschusses

06.04.2017 18:30 Uhr

Köthen (Anhalt), 28.03.2017

- Bekanntmachung -

zur 23. Sitzung des Bau-, Sanierungs- und Umweltausschusses
am Donnerstag, dem 06.04.2017 um 18:30 Uhr
Großer Sitzungsraum 217, Wallstraße 1-5
06366 K ö t h e n (A n h a l t)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der oben benannten Sitzung recht herzlich ein.

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP	Thema	Vorl.
1	Eröffnung	
1.1	E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	4. Ergänzung / 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Köthen (Anhalt)	2017040/1
2.5	Bebauungsplan Nr.30 „Wohngebiet Wülknitzer Straße“ in Köthen (Anhalt) hier: Billigungsbeschluss und Beschluss zur öffentlichen Auslegung	2017049/1
2.6	Kostenspaltung Straßenbeleuchtung Mühlenstraße im OT Elsdorf	2017026/1
2.7	Lärmaktionsplanung in Köthen (Anhalt)	2017031/1
2.8	Antrag der Fraktion FDP/Bündnis 90/Die Grünen	2017044/1
2.9	Neubau einer altersgerechten Wohnbebauung in Köthen (Anhalt), Kleiner Neumarkt	2017046/1
2.10	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Förderung privater Maßnahmen	2017032/1
3.5	Vergabe der Leistung Sandaustausch auf den öffentlichen Kinderspielplätzen und den Spielplätzen in Schulen und Kindereinrichtungen	2017051/1
3.6	Vergabe der Grünpflegeleistungen auf den Friedhöfen der Stadt Köthen (Anhalt)	2017052/1
3.7	Vergabe des Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes für die Stadt Köthen	2017053/1
3.8	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Klimmek
Ausschussvorsitzender

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschluss

17/BSU/23/005

weitergereicht an: am:	Beschluss-Nr.: 17/BSU/23/005
Gremium: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss Sitzung: 23. Sitzung des Bau-, Sanierungs- und Umweltausschusses	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum: 06.04.2017
aufgehoben/geändert am:	durch Beschl.-Nr.:

Beschlussgegenstand

Neubau einer altersgerechten Wohnbebauung in Köthen (Anhalt), Kleiner Neumarkt

Beschlusstext

Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss beschließt, dem Vorhaben „Neubau einer altersgerechten Wohnbebauung“ am Standort Kleiner Neumarkt in Köthen (Anhalt) entsprechend § 34 BauGB planungsrechtlich zuzustimmen.

Ina Rauer

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 06.04.2017
Sitzung : 23. Sitzung des Bau-, Sanierungs- und Umweltausschusses
Vorlage-Nr. : 2017026/1
TOP 2.6 : Kostenspaltung Straßenbeleuchtung Mühlenstraße im OT Elsdorf

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	SOLL Stimmberechtigte	11
Sitzung am	06.04.2017	IST Stimmberechtigte	11
TOP	2.6	Befangen	0
		Ja-Stimmen	11
		Nein-Stimmen	0
		Enthaltungen	0
Beschluss	laut BV		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 07.04.2017

Ina Rauer

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 06.04.2017
Sitzung : 23. Sitzung des Bau-, Sanierungs- und Umweltausschusses
Vorlage-Nr. : 2017031/1
TOP 2.7 : Lärmaktionsplanung in Köthen (Anhalt)

Protokolltext

Die Lärmaktionsplanung wird weitergeführt, sobald die Anbindung der B6n an die A 9 fertig gestellt ist.

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	SOLL Stimmberechtigte	11
Sitzung am	06.04.2017	IST Stimmberechtigte	11
TOP	2.7	Befangen	0
		Ja-Stimmen	8
		Nein-Stimmen	1
		Enthaltungen	2
Beschluss	entspr. prot. Änd.		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 07.04.2017

Ina Rauer

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 06.04.2017
Sitzung : 23. Sitzung des Bau-, Sanierungs- und Umweltausschusses
Vorlage-Nr. : 2017040/1
TOP 2.4 : 4. Ergänzung / 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Köthen (Anhalt)

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	SOLL Stimmberechtigte	11
Sitzung am	06.04.2017	IST Stimmberechtigte	11
TOP	2.4	Befangen	0
		Ja-Stimmen	11
		Nein-Stimmen	0
		Enthaltungen	0
Beschluss	laut BV		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 07.04.2017

Ina Rauer

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 06.04.2017
Sitzung : 23. Sitzung des Bau-, Sanierungs- und Umweltausschusses
Vorlage-Nr. : 2017044/1
TOP 2.8 : Antrag der Fraktion FDP/Bündnis 90/Die Grünen

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	SOLL Stimmberechtigte	11
Sitzung am	06.04.2017	IST Stimmberechtigte	11
TOP	2.8	Befangen	0
		Ja-Stimmen	7
		Nein-Stimmen	2
		Enthaltungen	2
Beschluss	laut BV		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 07.04.2017

Ina Rauer

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 06.04.2017
Sitzung : 23. Sitzung des Bau-, Sanierungs- und Umweltausschusses
Vorlage-Nr. : 2017046/1
TOP 2.9 : Neubau einer altersgerechten Wohnbebauung in Köthen (Anhalt), Kleiner Neumarkt

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	SOLL Stimmberechtigte	11
Sitzung am	06.04.2017	IST Stimmberechtigte	11
TOP	2.9	Befangen	0
Beschluss		Ja-Stimmen	10
		Nein-Stimmen	0
		Enthaltungen	1

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 07.04.2017

Ina Rauer

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 06.04.2017
Sitzung : 23. Sitzung des Bau-, Sanierungs- und Umweltausschusses
Vorlage-Nr. : 2017049/1
TOP 2.5 : Bebauungsplan Nr.30 "Wohngebiet Wülknitzer Straße" in Köthen (Anhalt)
hier: Billigungsbeschluss und Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	SOLL Stimmberechtigte	11
Sitzung am	06.04.2017	IST Stimmberechtigte	11
TOP	2.5	Befangen	0
Beschluss		Ja-Stimmen	11
		Nein-Stimmen	0
		Enthaltungen	0
laut BV			

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 07.04.2017

Ina Rauer

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2017026/1

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	Sitzung am: 06.04.2017 TOP: 2.6
Amt: Amt 65	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2017026/1
	Az.:	erstellt am: 14.02.2017

Betreff

Kostenspaltung Straßenbeleuchtung Mühlenstraße im OT Elsdorf

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	06.04.2017: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	06.04.2017	laut BV
2	18.04.2017: Hauptausschuss	18.04.2017	laut BV
3	27.04.2017: Stadtrat	27.04.2017	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Ina Rauer		28.03.2017

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt, die der Stadt Köthen (Anhalt) für den Ausbau der Straßenbeleuchtung in der Mühlenstraße im OT Elsdorf entstandenen Aufwendungen gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 7 Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 02.11.1991 in der Fassung der 12. Änderung zur Straßenausbaubeitragssatzung vom 24.02.2012, in Kraft getreten am 31.03.2012, (SBS) abzuspalten.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 6 Abs. 2 KAG-LSA in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 7 SBS

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die envia Netz führte im IV. Quartal 2016 Baumaßnahmen am elektrischen Leitungsnetz in der Mühlenstraße, OT Elsdorf durch. Dabei wurden Freileitungen und Masten rückgebaut. Da die Straßenleuchten und stromführenden Leitungen der Straßenbeleuchtung an den Masten der envia Netz befestigt waren, ergab sich die Notwendigkeit der Neuerrichtung einer Straßenbeleuchtungsanlage in der Mühlenstraße.

Für die Stadt entstanden Aufwendungen für das Kabel, die Masten und Leuchten. Infolge der ermöglichten Mitverlegung des Beleuchtungskabels in den Gräben für das Elektrokabel der envia Netz, wurden Kosten im Bereich Tiefbau eingespart.

Im Vergleich zum ursprünglichen Zustand, erfolgt nun die Stromversorgung der Straßenbeleuchtung über Erdkabel. Die Erdverkabelung hat einen positiven Einfluss auf die Benutzbarkeit der Teileinrichtung, da die unterirdisch verlegten Kabel weniger störanfällig auf Witterungseinflüsse sind. Der Einsatz von LED-Leuchten hat ebenfalls einen positiven Einfluss auf die Reduzierung des Energieverbrauches und somit auf laufende Betriebskosten für die Anlage. Nach erfolgter Baumaßnahmen liegt somit eine Verbesserung im Sinne des § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) vor, die eine Straßenausbaubeitragspflicht auslöst.

Gemäß § 8 b Abs. 3 SBS ist keine Zustimmung der später Beitragspflichtigen für die Verbesserung an der Straßenbeleuchtungseinrichtung erforderlich. Mit Schreiben vom 19.08.2016 wurden die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer der Mühlenstraße über die bevorstehende Baumaßnahme informiert und darauf hingewiesen, dass diese Verbesserungsmaßnahme der Straßenausbaubeitragspflicht unterliegt und mit der Abrechnung dieser Maßnahme im Jahr 2017 zu rechnen ist.

Auf Grund der angespannten Haushaltslage der Stadt Köthen (Anhalt) wird darauf verzichtet, die weiteren Teileinrichtungen der Mühlenstraße im OT Elsdorf wie Fahrbahn oder Gehwege zu erneuern.

Ausgehend von dem in Sachsen-Anhalt gültigen erschließungsbeitragsrechtlichen Anlagenbegriff und damit von der Annahme, eine öffentliche Einrichtung im Sinne des Straßenausbaubeitragsrechts sei ausschließlich die Straße in ihrer gesamten Ausdehnung, wird in einem solchen Fall, in dem sich die beitragsfähige Ausbaumaßnahme auf eine bzw. einzelne Teileinrichtungen beschränkt, eine Kostenspaltung als Voraussetzung für eine Beitragserhebung verlangt.

Es ist somit erforderlich, die Teileinrichtung Straßenbeleuchtung gemäß § 6 Abs. 2 KAG LSA in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 7 Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 02.11.1991 in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 24.02.2012, in Kraft getreten am 31.03.2012, (SBS) abzuspalten.

Ohne den hier erforderlichen Kostenspaltungsbeschluss würde für die Mühlenstraße im OT Elsdorf die endgültige sachliche Beitragspflicht erst mit Ausbau aller Teileinrichtungen auf der gesamten Länge und Breite entstehen. Das Hinauszögern der Beitragserhebung bis zum endgültigen Ausbau der gesamten Verkehrsanlage hätte zur Folge, dass Fremdfinanzierungskosten entstehen, die die Beitragshöhe unnötig erhöhen. Bei der Kostenspaltung hingegen, entsteht die sachliche Beitragspflicht mit Fassung des Kostenspaltungsbeschlusses.

Danach besteht die Möglichkeit, die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer noch in diesem Jahr zu einem endgültigen Straßenausbaubeitrag für die Verbesserung der

Teileinrichtung Straßenbeleuchtung in Höhe von 0,48 Euro/m² modifizierter Grundstücksfläche heranzuziehen.

Es wird daher vorgeschlagen, die Teileinrichtung Straßenbeleuchtung in der öffentlichen Verkehrsanlage Mühlenstraße im OT Elsdorf gemäß § 6 Abs. 2 KAG LSA in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 und § 9 Abs. 1 Nr. 7 SBS abzuspalten.

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2017031/1

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	Sitzung am: 06.04.2017 TOP: 2.7
Amt: Bereich 061	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2017031/1
	Az.:	erstellt am: 07.03.2017

Betreff

Lärmaktionsplanung in Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	06.04.2017: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	06.04.2017	entspr. prot. Änd.
2	18.04.2017: Hauptausschuss	18.04.2017	entspr. prot. Änd.
3	27.04.2017: Stadtrat	27.04.2017	entspr. prot. Änd.

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Ina Rauer		28.03.2017

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt, die Lärmaktionsplanung nicht fortzuführen.

Gesetzliche Grundlagen:

- Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), 6. Teil
- 34. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung) (34. BImSchV)
- Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO LSA)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Aus der Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EG-Umgebungslärmrichtlinie) ergibt sich für die Gemeinden die Verpflichtung zur Aufstellung von strategischen Lärmkarten (Phase 1) sowie darauf aufbauend von differenzierten lokalen Lärmaktionsplänen (Phase 2).

Im deutschen Recht bilden das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), §§ 47 ff. und die 34. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung) (34. BImSchV) die Grundlagen für die Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung.

Mit der Erstellung der Lärmaktionspläne wird das Ziel verfolgt, die Belastungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Die detaillierte Kenntnis der Belastungen durch Umgebungslärm einschließlich einer Betroffenheitsanalyse ist erforderlich, um differenzierte lokale Aktionspläne aufstellen zu können.

Die Stadt Köthen (Anhalt) ist hinsichtlich der Erstellung der Lärmkarten / der Lärmaktionsplanung in der 2. Stufe (BImSchG § 47 d) betroffen. Die Einteilung in Stufen wurde nach dem Verkehrsaufkommen auf Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken vorgenommen.

Zur 1. Stufe gehören Ballungsräume mit mehr als 250 000 Einwohnern sowie Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 6 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 60.000 Zügen pro Jahr und Großflughäfen. Die Lärmaktionspläne für diese Gebiete mussten bis 2008 aufgestellt werden.

Zur 2. Stufe zählen die weiteren Hauptverkehrsstraßen (mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr) und Haupteisenbahnstrecken (mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr) (Richtlinie 2002/49/EG, Artikel 3). Die Termine zur Erstellung der Lärmkarten und der Lärmaktionspläne sind gesetzlich vorgegeben (§§ 47 c und 47 d BImSchG):

1. Stufe: **Lärmkartierung** bis 30.06.2007, **Lärmaktionsplanung** bis 18.07.2008
2. Stufe: **Lärmkartierung** bis 30.06.2012, **Lärmaktionsplanung** bis 18.07.2013

Als Grundlage für die **Lärmaktionsplanung** ist die Kartierung des Verkehrslärms vorzunehmen.

Die Lärmkartierung der **Hauptverkehrsstraßen** ist Aufgabe der Gemeinde, die Lärmkartierung der **Haupteisenbahnstrecken** ist Aufgabe des Eisenbahnbundesamtes (§ 47 e BImSchG).

Durch das Landesverwaltungsamt wurden die Gemeinden des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend veranlasst, die Lärmaktionsplanung, 2. Stufe, durchzuführen.

In der **1. Phase** war dazu die **Lärmkartierung** der **Hauptverkehrsstraßen** zu erstellen. Entsprechend den Vorgaben zum Inhalt der Lärmkarten (34. BImSchV, § 4) wurden diese von dem von der Stadt Köthen (Anhalt) dafür beauftragten Büro erarbeitet.

Inhalte der Kartierung waren:

- graphische Darstellung der Lärmsituation
- die Dokumentation der durchgeführten Berechnungen;
- eine Zusammenfassung über die geschätzte Zahl der Menschen, die in den einzelnen Pegelklassen wohnen
- einer Zusammenfassung der Größe der von Umgebungslärm betroffenen Flächen, der geschätzten Zahl der Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser.

Die erforderlichen Dokumente zur **Lärmkartierung** wurden von der Stadt Köthen (Anhalt) erstellt und dem Landesamt für Umweltschutz im Jahre 2012 zur Weiterleitung an die EU für die Erstellung der Lärmstatistik zur Verfügung gestellt.

Die Lärmkartierung der Hauptverkehrsstraßen der Stadt Köthen (Anhalt) wurde im März 2013 nach Billigung durch den Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss am 14.02.2013 gemäß § 7 der 34. BImSchV zur Unterrichtung der Öffentlichkeit öffentlich ausgelegt. Außerdem fand eine Informationsveranstaltung für die Bürger statt.

Die **2. Phase – Lärmaktionsplan** – wurde für die Stadt Köthen (Anhalt) bisher nicht zu Ende geführt.

In den **Lärmaktionsplänen** sollen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden und auch Maßnahmen aufgezeigt werden, die dazu dienen, vorhandene ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen.

Die in den Plänen genannten Maßnahmen sind in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt, sollten aber insbesondere auf die Prioritäten eingehen, die sich gegebenenfalls aus der Überschreitung relevanter Grenzwerte oder aufgrund anderer ... festgelegter Kriterien ergeben, und insbesondere für die wichtigsten Bereiche gelten, wie sie in den strategischen Lärmkarten ausgewiesen wurden. (Richtlinie 2002/49/EG Artikel 8, 34. BImSchV)

Gemäß Umgebungslärmrichtlinie ist die Öffentlichkeit zu Vorschlägen zu den Lärmaktionsplänen zu hören. Sie soll die Möglichkeit erhalten, an der Ausarbeitung und Überprüfung der Aktionspläne mitzuwirken.

Maßnahmen, die in Lärmaktionsplänen genannt werden, können sich z. B. richten auf die Lärmquellen und auf die vom Lärm betroffenen Gebiete, auf aktive und passive Schallschutzmaßnahmen, auf Maßnahmen, die auf die Geräuschquelle ausgerichtet sind, auf Maßnahmen, die zur Verringerung der Schallübertragung beitragen.

Bei der weiteren Entwicklung des Stadtgebietes, bei der Stadtplanung und Verkehrsplanung ist die Lärmaktionsplanung als Zielvorgabe zu berücksichtigen.

Mit einem Schreiben vom 12. Dezember 2016 fordert das Landesverwaltungsamt nun die Gemeinden auf, noch ausstehende Angaben zur Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 47 d BImSchG) und zum Beschluss der Lärmaktionsplanung durch die Gemeindevertretung abzugeben, um die Meldung an die EU-Kommission weitergeben zu können.

Das endgültige Dokument des Lärmaktions- bzw. Lärmminderungsplanes für die Stadt Köthen (Anhalt) konnte bisher aus verschiedenen Gründen nicht erbracht werden.

Unter anderem wurde von dem beauftragten Büro innerhalb des Leistungsumfanges erarbeitete Material als nicht ausreichend geeignet für die erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung erachtet.

Die Umsetzung der EU-Richtlinie zur Lärmaktionsplanung in deutsches Recht ist problembehaftet.

Die Gemeinden bzw. Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland sind per Gesetz zur Umsetzung veranlasst worden.

Mehrere Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland haben diese Umsetzung jedoch auf Landesebene geregelt – die Lärmkartierungen und die Lärmaktionspläne wurden und werden dort durch das Bundesland selbst durchgeführt.

In Sachsen-Anhalt sind aufgrund einer solchen fehlenden Regelung die Gemeinden verpflichtet, die **Lärmkartierung für die Hauptverkehrsstraßen**, das heißt, für die Bundes- und Landesstraßen (die sich in **Straßenbaulastträgerschaft des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt** befinden) vorzunehmen.

Auf der Basis dieser Kartierung und der Kartierung der Schienenwege durch das Eisenbahnbundesamt sollen die betroffenen Gemeinden in Sachsen-Anhalt die Lärmaktionsplanung (auf ihre Kosten) vornehmen.

Einige Gemeinden sind gegen diese Regelung vorgegangen – jedoch erfolglos.

Inzwischen hat das Land Sachsen-Anhalt mit der Immi-ZustVO vom 08.10.2015 eine Vorschrift zur Regelung der Zuständigkeit erlassen.

Sehr problematisch in Hinsicht auf die Praktikabilität der Lärmaktionsplanung ist, dass die Gemeinde auf die Reduzierung des Lärms **an den Lärmquellen** keinen oder sehr geringen Einfluss hat. Lärmverursacher ist der Verkehr auf den Bundes- bzw. Landesstraßen sowie auf den Schienenwegen der Deutschen Bahn. Große Wirkung bei der Lärmverursachung hat darüber hinaus der Zustand der Verkehrswege und der Fahrzeuge, die sich darauf bewegen.

Trotz der genannten Probleme hat eine Lärminderungsplanung als konzeptionelle Planung in Hinblick auf Stadt- und Verkehrsplanung aus Sicht der Stadtverwaltung eine nicht unwesentliche Bedeutung.

In der seit einiger Zeit bestehenden Situation ist es aus folgenden Gründen jedoch nicht ratsam, eine Lärmaktionsplanung zu Ende zu führen, der Öffentlichkeit vorzustellen und als Konzept zu beschließen:

- Die Kartierung der Hauptverkehrsstraßen, welche auf einer Zählung der Landesstraßenbaubehörde aus dem Jahr 2010 basiert, ist veraltet.
- Die Inbetriebnahme des Teilabschnittes der B6n bis zur Prosigker Kreisstraße (12/2014) hat einen großen Einfluss auf die Verkehrsströme und damit auf Lärmbelastung; das war auch 2010 schon bekannt, konnte aber noch nicht konkret in Zahlen und Karten ausgedrückt werden.
- Infolge der Inbetriebnahme der B6n wurde eine Umstufung von Straßen im Köthener Stadtgebiet vollzogen. Verkehrsströme haben sich verschoben und damit die Verkehrsbedeutung von einzelnen Straßen. Ehemalige Landes- und Bundesstraßen erhielten die Abstufung zur Gemeindestraße. Gleichzeitig wurden ehemalige Gemeindestraßen zur Landesstraße aufgestuft. (Anlage 1: Darstellung der betroffenen Straßenabschnitte in den gesundheitsrelevanten Pegelabschnitten zum Zeitpunkt der Kartierung 2012, Anlage 2: Darstellung der aktuellen Einstufung der Bundes- und Landesstraßen in Köthen (Anhalt))

- Neue Auswertungen der Verkehrszählung 2015 der Landesstraßenbaubehörde liegen noch nicht vor.
- Die Fortführung der B6n bis zum Anschluss an die A 9 wird wiederum Veränderungen der Verkehrsbelastungen mit sich bringen.
- Eine neuerliche Umsetzung von Zählergebnissen in Kartierungen ist ohne kosten- aufwendige Beauftragung von Fachbüros nicht möglich.
- Unter Verwendung von fehlenden bzw. veralteten Grundlagen eine Planung mit unkonkreten, eventuell nicht umsetzbaren Maßnahmen zur Lärminderung zu konzipieren, kann nicht im Sinne der Gesetzgebung sein, die auch bei dieser Planung die Mitwirkung der Öffentlichkeit im demokratischen Prozess erwünscht und verlangt. Dies liegt auch nicht im Interesse der Stadt Köthen (Anhalt).
- Für die Bürger der Stadt Köthen ist die Lärmsituation in der gesamten Stadt, nicht nur im Einzugsbereich der Hauptverkehrsstraßen (Landes- und Bundes- straßen) von Interesse, besonders natürlich in deren konkreten Wohn- und Freizeitumfeld.

Nach Informationen aus dem Landesamt für Umweltschutz ist es möglich, dass die Gemeinden beschließen, **aus bestimmten Gründen keinen Lärmaktionsplan** im Sinne der EU- Richtlinie aufzustellen.

Die Stadtverwaltung empfiehlt dem Stadtrat aus o. g. Gründen, diesen Beschluss gemäß Beschlussvorschlag zu fassen.

Dieser Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Mit der Mitteilung über den Beschluss und dessen öffentlichen Bekanntmachung an das Land Sachsen- Anhalt, Landesamt für Umweltschutz wird der Rechtssituation Genüge getan.

Die Erstellung einer Lärminderungsplanung wird als konzeptionelle Planung für die Stadt Köthen (Anhalt) auf der Grundlage aktueller Datenlagen, einer anschließenden Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplanes weiterhin von Bedeutung sein, sollte aber im eigenen Ermessen durchgeführt werden.

Ergänzend wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Bauleitplanungen gemäß den Regelungen des Baugesetzbuches eine Abwägung der umweltrelevanten Belange durchzuführen ist, in deren Rahmen auch der Lärmschutz schutzbedürftiger Nutzungen, gegebenenfalls auf der Grundlage von entsprechenden Gutachten geprüft wird.



Anl.1_ÜPI_Lärm_Pegelbereich_03_2017_redu.pdf



Anl.2_ÜPI_Bundes_Landesstr_03_2017_redu.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2017040/1

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	Sitzung am: 06.04.2017 TOP: 2.4
Amt: Amt 65	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2017040/1
	Az.:	erstellt am: 15.03.2017

Betreff

4. Ergänzung / 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	06.04.2017: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	06.04.2017	laut BV
2	18.04.2017: Hauptausschuss	18.04.2017	laut BV
3	27.04.2017: Stadtrat	27.04.2017	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Ina Rauer		28.03.2017

Beschlussentwurf

- Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) fasst folgenden Beschluss:
 - Aufhebung des Beschlusses **Nr. 2** vom 14.04.2014 (Beschluss-Nr. 14/StR/31/001) zur Einleitung des Verfahrens zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Köthen (Anhalt) und
 - Aufstellung der 4. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Köthen (Anhalt)
- Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) billigt den Vorentwurf zur 4. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Köthen (Anhalt) vom 14.03.2017.

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 1 bis 7 Baugesetzbuch (BauGB)

§§ 5, 8, 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) hat am 22.05.2014 (Beschluss-Nr. 14/StR/31/001) die städtebauliche Planung für Logistik / Gewerbe / Industrie der Stadt Köthen (Anhalt) – **Standortalternativenprüfung** – Stand 17. April 2014 gebilligt (**Anlage 1**, Beschlusstext vom 22.05.2014).

Aufgrund der Standortalternativenprüfung erwies sich, dass die Potentialfläche Nr. 6 die bestgeeignete Fläche ist (**Anlage 5**). Begründung zum Vorentwurf, dort **Anlage 2**, Karte Standortalternativenprüfung (alle 7 Flächen).

Der Situation Rechnung tragend, dass die **Fläche 6** keine Gemeindefläche der Stadt Köthen (Anhalt) ist, sondern zur Stadt Südliches Anhalt gehört, hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in derselben Sitzung (dieselbe Beschluss-Nummer) auf der Grundlage dieser Standortalternativenprüfung beschlossen, die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Köthen (Anhalt) zur Entwicklung einer Fläche für Logistik / Gewerbe / Industrie für den Bereich der **Fläche 3a** der Standortalternativenprüfung einzuleiten.

Auf der Grundlage mehrerer Beratungen unter Beteiligung des Landrates, der Regionalen Planungsgemeinschaft, des Oberbürgermeisters der Stadt Köthen (Anhalt), des Bürgermeisters der Stadt Südliches Anhalt und Vertretern der beiden Stadtverwaltungen kristallisierte sich heraus, dass der Standort an der Prosigker Kreisstraße (Potenzialfläche 6) mit seiner Fläche von ca. 98 ha (noch zur Stadt Südliches Anhalt gehörend) der am besten geeignete Standort ist. Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg wurde die **Fläche Nr. 6** als regional bedeutsamer Standort für Industrie und Gewerbe sowie regional bedeutsamer Vorrangstandort für Logistik dargestellt.

Zur Durchführung der Bauleitplanung auf der Fläche der Stadt Südliches Anhalt (Gemarkung Großbadegast) wurden die Beschlüsse der Stadträte der Stadt Südliches Anhalt und der Stadt Köthen (Anhalt) zur **Zweckvereinbarung** am **02.12.2015** und am **10.12.2015** gefasst (genehmigt am 10.02.2016 durch die Kommunalaufsicht, **rechtswirksam seit 10.03.2016**).

Parallel dazu wurde auf der Grundlage der vorhergehenden Beschlüsse der Stadträte der Stadt Köthen (Anhalt) und der Stadt Südliches Anhalt zum Flächentausch die **Gebietsänderungsvereinbarung** auf den Weg gebracht.

Die Gebietsänderungsvereinbarung ist bisher noch nicht geschlossen worden (**Anlage 2**, Chronologie zur Städtebaulichen Planung eines Logistik- / Gewerbe- / Industriestandortes und zum Flächentausch).

Auf der Grundlage der Zweckvereinbarung ist die Flächennutzungsplanung (vorbereitende Bauleitplanung) für die **Tauschfläche I** (Äquivalent zur Potenzialfläche 6 der Standortanalyse) in der Gemarkung Großbadegast durch die Stadtverwaltung vorangetrieben worden (**Anlage 3**, Übersichtsplan Tauschflächen I und II). Das mit der Erarbeitung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß alter Beschlusslage bereits beauftragte Büro hat den **Vorentwurf** zur Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt (Köthen) für die Tauschfläche I fertiggestellt (Vorentwurf vom 14.03.2017).

Aufgrund dessen, dass es sich bei vorliegendem Plan nicht mehr um eine **Änderung** des bestehenden Flächennutzungsplanes der Stadt Köthen (Anhalt) handelt, wie es bei Neubepanung der Fläche 3a der Fall gewesen wäre, sondern um eine **Ergänzung**, da ein neues Gebiet zur Köthener Gemeindefläche hinzukommt, muss der Plan zur besseren

Verständlichkeit in **4. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Köthen (Anhalt)** umbenannt werden.

Flächennutzungspläne und Flächennutzungsplanänderungen sind durch die höhere Verwaltungsbehörde zu genehmigen (§ 6(1) BauGB).

Aus formellen Gründen hinsichtlich des Verfahrensablaufes und zum Zwecke der besseren Überschaubarkeit des Verfahrens empfiehlt die Stadtverwaltung dem Stadtrat die Aufhebung des Beschlusses Nr. 2 vom 14.04.2014 (Beschluss-Nr. 14/StR/31/001) und Neufassung des Aufstellungsbeschlusses – Beschlussentwurf Nr. 1.

Nach Prüfung der Unterlagen legt die Stadtverwaltung den Vorentwurf vom 14.03.2017 dem Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) vor und empfiehlt, den Beschluss zur Billigung des Vorentwurfes zur 4. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Köthen (Anhalt) zu fassen – Beschlussentwurf Nr. 2 (Anlage 4, 4. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Köthen (Anhalt), Planzeichnung (Vorentwurf vom 14.03.2017) , Anlage 5 Begründung, Vorentwurf (vom 14.03.2017) zur 4. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Köthen (Anhalt)).

Die Beschlüsse werden öffentlich bekannt gemacht.

Im regulären Verfahrensablauf der Bauleitplanung folgen nun die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3(1) BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4(1) BauGB.

Die sich aus diesen Beteiligungen ergebenden Hinweise werden abgewogen und bei der Bearbeitung des Flächennutzungsplanentwurfes entsprechend gewürdigt.

Im Anschluss daran wird der Entwurf vom Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.



Anlage 1 Beschluss vom 22.05.2004.pdf



Anlage 2 Chronologie.pdf



Anlage 3 Übersichtsplan Tauschflächen I u. II.PDF



Anlage 4 Planzeichnung Einzelblätter.pdf



Anlage 5 Begründung mit Anlagen 4. Ergänzung FNP.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2017044/1

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	Sitzung am: 06.04.2017 TOP: 2.8
Amt: Amt 32	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2017044/1
	Az.:	erstellt am: 16.03.2017

Betreff

Antrag der Fraktion FDP/Bündnis 90/Die Grünen

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	06.04.2017: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	06.04.2017	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Ina Rauer		28.03.2017

Beschlussentwurf

Die Fraktion FDP/Bündnis 90/Die Grünen beantragt zu prüfen, ob die Lange Straße in Köthen von der Einmündung Leopoldstraße/Theaterstraße und Springstraße bis zum Übergang in die Bernhard-Kellermann-Straße und Bernburger Straße auf 30 km/Stunde zu begrenzen ist.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 45 Abs. 9 StVO

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

In der Straße befinden sich vier soziale Einrichtungen. Drei von ihnen betreuen Kinder im U3-Bereich. Das heißt, in der Bring- und Abholzeit besteht ein höheres Risiko, sowohl für die Familien als auch für die Pkw- und Lkw-Fahrer, in einen Unfall verwickelt zu werden. Eine Lärmreduzierung wäre für alle vier Einrichtungen und ebenso für die Anwohner wünschenswert.



Anlage 1-Stellungnahme der Verwaltung.pdf



Anlage 2 Verfügung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2017046/1

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	Sitzung am: 06.04.2017 TOP: 2.9
Amt: Amt 60	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2017046/1
	Az.:	erstellt am: 17.03.2017

Betreff

Neubau einer altersgerechten Wohnbebauung in Köthen (Anhalt), Kleiner Neumarkt

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	06.04.2017: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	06.04.2017	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Ina Rauer		28.03.2017

Beschlussentwurf

Der Bau-, Sanierung- und Umweltausschuss beschließt, dem Vorhaben „Neubau einer altersgerechten Wohnbebauung“ am Standort Kleiner Neumarkt in Köthen (Anhalt) entsprechend § 34 BauGB planungsrechtlich zuzustimmen.

Gesetzliche Grundlagen:
Baugesetzbuch (BauGB)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Derzeit liegt dem Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt der Stadt Köthen (Anhalt) eine Bauvoranfrage zum Vorhaben „Neubau einer altersgerechten Wohnbebauung“ auf den Flurstücken 44/2, 46/1, 1022 und 1052 der Flur 18 in der Gemarkung Köthen (siehe Anlage 1) u. a. zur planungsrechtlichen Beurteilung vor.

Laut Antragsunterlagen ist seitens des Antragstellers geplant, nach dem Abriss der auf den genannten Grundstücken vorhandenen Gebäudesubstanz (Scheune, alte Stallungen und Nebengebäude), altersgerechte Wohnungen, welche sich in zwei Reihenhausstrukturen mit je vier Wohnungen gliedern, zu errichten. Die Gebäude (Traufhöhe ca. 3,30 m; Firsthöhe ca. 5,00 m) sind zum Zweck der Barrierefreiheit ebenerdig und werden nicht unterkellert. Als Dachform ist ein Walmdach mit einer Dachneigung von 30° vorgesehen. Die Reihenhauskomplexe stehen rechtwinklig zueinander und werden des Weiteren so positioniert, dass sie jeweils einen Sicherheitsabstand von 5,00 m zu den Nachbargrundstücksgrenzen einhalten (siehe Anlage 2). Jeder Wohnung werden ein separater Gartenbereich und ein Pkw-Stellplatz im hinteren Grundstücksbereich zugeordnet. Der hauptsächliche Zugang und die Zufahrt auf das Grundstück sind von der Straße Kleiner Neumarkt her geplant. Im Kreuzungsbereich Springstraße/Lange Straße/Leopoldstraße soll entlang der Grundstücksgrenze eine 2,00 m hohe Mauer errichtet werden (siehe Anlage 3).

Nach § 6 Abs. 9 der Hauptsatzung entscheidet der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss über die planungsrechtliche Zulässigkeit bzgl. der Errichtung von Wohngebäuden mit mehr als 3 Wohnungen. Hier sollen insgesamt 8 Wohneinheiten entstehen.

Da sich das Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (so genannter unbeplanter Innenbereich) befindet, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit allein nach § 34 BauGB.

Gemäß § 34 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich hinsichtlich der Art und des Maßes der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Weiterhin dürfen die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie auch das Ortsbild nicht gestört werden. Auch muss die Erschließung gesichert sein.

Das zu beurteilende Vorhaben ist in der beantragten Form planungsrechtlich zulässig, da die geplante Wohnnutzung hier allgemein zulässig ist und sich die Gestaltung der Baukörper dem aus der näheren Umgebung zu entnehmenden Rahmen anpasst. Beeinträchtigungen des Ortsbildes sowie der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse erfolgen nicht. Ebenso ist die Erschließung des Vorhabens gesichert.

Da das Vorhaben nach § 34 BauGB zulässig ist, ist der Errichtung der altengerechten Wohnbebauung am aufgezeigten Standort planungsrechtlich zuzustimmen.



Anlage 1 - Katasterauszug.pdf



Anlage 2 - Lageplan.pdf



Anlage 3 - Ansicht.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2017049/1

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	Sitzung am: 06.04.2017 TOP: 2.5
Amt: Amt 65	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2017049/1
	Az.:	erstellt am: 20.03.2017

Betreff

**Bebauungsplan Nr.30 "Wohngebiet Wülknitzer Straße" in Köthen (Anhalt)
hier: Billigungsbeschluss und Beschluss zur öffentlichen Auslegung**

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	06.04.2017: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	06.04.2017	laut BV
2	18.04.2017: Hauptausschuss	18.04.2017	laut BV
3	27.04.2017: Stadtrat	27.04.2017	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Ina Rauer		28.03.2017

Beschlussentwurf

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 „Wohngebiet Wülknitzer Straße“ in Köthen (Anhalt) vom 20. März 2017 mit Begründung vom 20. März 2017 wird gebilligt und nach § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) mit den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 13a Baugesetzbuch (BauGB)

§§ 5, 8, 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

1. Inhalte der Planung

Der Stadtrat der Stadt Köthen hat in seiner Sitzung am 10.09.2015 (Beschluss Nr. 2015/StR/08/006) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Wohngebiet Wülknitzer Straße“ in Köthen (Anhalt) beschlossen.

Entsprechend dem Aufstellungsbeschluss wurden der vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 „Wohngebiet Wülknitzer Straße“ in Köthen (Anhalt) (Stand: 20. März 2017) (**Anlage 1**) und die dazugehörige Begründung (Stand: 20. März 2017) (**Anlage 2**) ausgearbeitet.

Es wurden dabei Bestandserfassungen und Wertungen der vorhandenen Situation durchgeführt und in der Begründung dokumentiert (Begründung zum Bebauungsplan Kapitel 4 bis 6).

Aufgrund der vorgefundenen Situation im Plangebiet waren zwei Gutachten erforderlich: eine Altlastenuntersuchung und eine Schalltechnische Untersuchung.

Basierend auf der Analyse, den Gutachten und den im Aufstellungsbeschluss formulierten Zielen werden im Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 planungsrechtliche Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, zur überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksfläche, für die privaten Grünflächen und Festsetzungen zum Schallschutz getroffen.

Die einzelnen Festsetzungen in der Planzeichnung (Teil A) und die textlichen Festsetzungen (Teil B) des Bebauungsplanes Nr. 30 „Wohngebiet Wülknitzer Straße“ in Köthen (Anhalt) sind in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 30 erläutert (**Anlage 2**).

2. Verfahrensstand

Der **Aufstellungsbeschluss** wurde am 10.09.2015 (Beschluss Nr. 2015/StR/08/006) vom Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) gefasst.

Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) am 25.09.2015 bekanntgemacht.

Mit der Wohnungsgesellschaft Köthen mbH (WGK) wurde auf der Grundlage des Beschlusses des Stadtrates vom 10.12.2015 (Beschluss- Nr. 2015/StR/10/006) am 12.01.2016 ein **städtebaulicher Vertrag über städtebauliche Leistungen** für die Erarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 30 abgeschlossen.

Die **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit** fand in Form einer Informationsveranstaltung am 10.11.2015 statt. Vom 09.11. bis 20.11.2015 wurde der Öffentlichkeit darüber hinaus Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. An der Informationsveranstaltung nahmen sieben Bürger teil. Bei der Informationsveranstaltung wurden Fragen der Bürger durch Vertreter der Stadtverwaltung und des Planungsbüros beantwortet und Hinweise entgegengenommen. Stellungnahmen der Öffentlichkeit wurden während der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nicht abgegeben.

Die **Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 17.11. / 19.11.2015 von der Planung unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert worden.

Die daraufhin rechtzeitig eingegangenen Stellungnahmen sind bei der Ausarbeitung des Entwurfs zum Bebauungsplan berücksichtigt worden.

Die Stadt Köthen (Anhalt) hat im 13.12.2016 gemäß dem Beschluss des Stadtrates am 24.11.2016 (Beschluss- Nr. 16/StR/1.So/001) mit der WGK einen **städtebaulichen Vertrag zur Vorbereitung städtebaulicher Maßnahmen** im Zusammenhang mit dem Verfahren

des Bebauungsplanes Nr. 30 „Wohngebiet Wülknitzer Straße“ in Köthen (Anhalt) abgeschlossen.

Hauptsächlicher Gegenstand des Vertrages ist die Errichtung der Erschließungsstraßenanlage.

3. Billigung des Planentwurfs und Bürger- und Behördenbeteiligung

Die Verwaltung empfiehlt, den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 „Wohngebiet Wülknitzer Straße“ in Köthen (Anhalt) vom 20. März 2017 und die dazugehörige Begründung zu billigen und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB zu bestimmen.

Die öffentliche Auslegung soll im Zeitraum

vom 06.06. – 07.07.2017

während folgender Sprechzeiten im Bau- und Planungsamt, Zimmer 114/3, im Haus Wallstraße 1 - 5, Eingänge 1 und 2, stattfinden.

Montag	9:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	8:00 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 17:00 Uhr
Freitag	9:00 bis 12:00 Uhr

Auslegungszeiten und -ort werden im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) bekannt gemacht. Während dieser Zeiten können Stellungnahmen abgegeben werden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden von der Auslegung benachrichtigt.

Mit dem Entwurf vom 20. März 2017 werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB beteiligt.



ANLAGE 1 Planzeichnung Einzelblätter BP Wohngebiet Wülknitzer Straße_Entwurf_Auslegung.pdf



ANLAGE 2 Begründung Beschluss Entwurf-Auslegungsexemplar_mit Anlagen.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Niederschrift

Köthen (Anhalt), 10.04.2017

über die 23. Sitzung des Bau-, Sanierungs- und
Umweltausschusses
öffentlicher Teil

Die Sitzung fand statt:

Datum :	06.04.2017	Ort :	06366 K ö t h e n (A n h a l t)
Beginn :	18:30	Straße :	Wallstraße 1-5
Ende :	20:00	Raum :	Großer Sitzungsraum 217

Anwesende Mitglieder
lt. Teilnehmerliste :

11 (siehe Anhang)

Von der Verwaltung
waren anwesend :

Ina Rauer (Dezernentin D 6)
Silke Opitz (AL /Amt 60)
Katrín Töpfer (AL Amt 65/Stadtplanung)
Oliver Reinke (AL Amt 73)
Cathrin Emmer (Amt 60 Protokoll)

Außerdem waren
anwesend (Gäste) :

Mitteldeutsche Zeitung
Anwohnerin Wülknitzer Straße
Stadtrat Scholz
Stadtrat Reibach
Stadtrat Heeg
Stadträtin Schablowski

Tagungsleitung :

Stadtrat Klimmek

Schriftführer :

Cathrin Emmer

**Ausschussvorsitzend
er**

Dezernentin

Protokollführerin

Uwe Klimmek

Ina Rauer

Cathrin Emmer

Tagesordnung

TOP	Thema	Vorl.-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	4. Ergänzung / 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Köthen (Anhalt)	2017040/1
2.5	Bebauungsplan Nr.30 "Wohngebiet Wülknitzer Straße" in Köthen (Anhalt) hier: Billigungsbeschluss und Beschluss zur öffentlichen Auslegung	2017049/1
2.6	Kostenspaltung Straßenbeleuchtung Mühlenstraße im OT Elsdorf	2017026/1
2.7	Lärmaktionsplanung in Köthen (Anhalt)	2017031/1
2.8	Antrag der Fraktion FDP/Bündnis 90/Die Grünen	2017044/1
2.9	Neubau einer altersgerechten Wohnbebauung in Köthen (Anhalt), Kleiner Neumarkt	2017046/1
2.10	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Förderung privater Maßnahmen	2017032/1
3.5	Vergabe der Leistung Sandaustausch auf den öffentlichen Kinderspielflächen und den Spielflächen in Schulen und Kindereinrichtungen	2017051/1
3.6	Vergabe der Grünpflegeleistungen auf den Friedhöfen der Stadt Köthen (Anhalt)	2017052/1
3.7	Vergabe des Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes für die Stadt Köthen	2017053/1
3.8	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Protokolltext

öffentlich

1.1 Einwohnerfragestunde

Frau Hoffmann, Anwohnerin der Wülknitzer Straße fragte nach, ob die Stadt trotz der Feststellung durch das Landesverwaltungsamt und der Landestraßenbaubehörde, dass keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind, die Bürger in dieser Sache weiter unterstützen werden. Die Anwohner können die Aussage, sie müssten mit der Lärmbelästigung leben und haben keinen Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen, nicht akzeptieren. Das Gutachten vom September 2016 belegt die Wertüberschreitung. Die Lärmaktionsplanung, welche im heutigen BSU auf der Tagesordnung steht, sollte weitergeführt werden, da der Verkehr immer weiter zunimmt.

Die Stadt sicherte weiter Unterstützung zu und hat sich die Unterlagen zu den Prognosen übergeben lassen, um diese zu sichten. Es gibt verschiedene Modelle eine solche Prognose zu erstellen. Dies soll nun untersucht werden, was jedoch einige Zeit in Anspruch nehmen wird.

Stadtrat Tauer plädierte dafür, das Thema im Auge zu behalten und die Lärmaktionsplanung wieder aufzunehmen, wenn die Anbindung der B6n an die A 9 erfolgt ist.

1.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ladung

Stadtrat Klimmek eröffnete die Sitzung des Bau-, Sanierungs- und Umweltausschusses und stellte bei Anwesenheit von 11 Stadträten die Beschlussfähigkeit sowie die Ordnungsmäßigkeit der Ladung fest.

2.1 Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)

Die Niederschrift des BSU vom 01.02.2017 wurde bei 11 Ja-Stimmen bestätigt.

2.2 Information der Verwaltung (öffentlicher Teil)

Frau Rauer informierte und antwortete auf Anfragen aus der vergangenen Sitzung wie folgt:

Breitband

Die Stadt Köthen hat einen vorläufigen Fördermittelbescheid in Höhe von 2,5 Mio Euro (Bundes- und Landesmittel) für den Breitbandausbau in Köthen und Umgebung erhalten. Frau Rauer erläuterte weiter, dass die Vergabesumme erst im Vergabeverfahren feststeht, dann Landesmittel beantragt werden und der Antrag auf Grundmittel konkretisiert wird. Dann erhält die Stadt endgültige Fördermittelbescheide.

Friedhof

Nachdem im Eingangsbereich des Friedhofes in der Maxdorfer Straße eine Buche umgestürzt ist, wurde für die restlichen Bäume ein Gutachten in Auftrag gegeben. Im Ergebnis dessen wurde festgestellt, dass die restlichen Buchen aufgrund eines Pilzbefalls ebenfalls gefällt werden müssen.

Springstraße

Auf Grund von geplanten Tiefbauarbeiten im unmittelbaren Stammbereich der Platane in der Springstraße wurde geprüft, ob der Erhalt möglich ist. Ergebnis des Gutachtens ist, dass der Baum akut umsturzgefährdet ist. Die Restwandstärke im Stammfussbereich beträgt durchgängig nur wenige cm, im Minimum 4, im Maximum 14. Anbetracht der Größe des Baumes ist hier sofortiger Handlungsbedarf geboten, der Baum muss kurzfristig gefällt werden. Der Gutachter hat 5 Bohrprofile angefertigt, die Widerstandsmessungen sind eindeutig. Nach Aussage des Gutachters war diese massive Schädigung des Stammes

(innen) von außen nach VTA nicht erkennbar. Die untere Naturschutzbehörde ist informiert, die Entnahme des Baums erfolgt nächste Woche.

Fasanerie

Frau Rauer informierte, dass im April in den beiden Aufforstungsflächen aus 2015 (am Hauptweg) und 2016 (neben dem alten Spielplatz Fasanerie) eine Kulturpflege durchgeführt wird. Es wird der unerwünschte Begleitwuchs wie Sträucher und Gräser beseitigt. Die Maßnahme ist Wuchs fördernd für die angepflanzte Forstware. Die Kulturpflege wird mehrmals ausgeführt und widerspricht weder dem Bürgerbegehren noch den Schutzzielen des geschützten Landschaftsbestandteils.

Rollitour

Während der letzten Rollitour wurde auf Stellen hingewiesen, die Rollstuhlfahrern das Passieren erschweren. Eine solche Stelle ist u.a. die fehlende barrierefreie Überquerung zum Rathaus. Es ist geplant, neben der Überquerung aus Richtung Magdeburger Straße über Spring- und Ritterstraße eine weitere Überquerung herzurichten. Diese soll am 2. Eingang (vor dem Rathaus stehend-rechts) angeordnet werden, da sich dort bereits eine Bordsteinabsenkung befindet.

Weiter informierte Frau Rauer, dass die Beantwortung der Fragen der Fraktion der Bürgerinitiative / Freie Wähler aus dem BSU 01.02.2017 an alle Stadträte versandt wurde.

Stadtrat Ressel wollte wissen, warum auf dem Friedhof in Klepzig Baumfällungen durchgeführt wurden.

Der Zustand der gefälltten Bäume und damit die Notwendigkeit zur Fällung ergeben sich aus den festgestellten Schäden im Zuge der aktuellen Baumkontrollen. Die Fällungen erfolgten ausschließlich im Rahmen der Verkehrssicherheit. Alle 4 Bäume hatten erhebliche Schäden in der Krone. Herr Ressel möchte in das Baumkontrollblatt Einsicht nehmen.

2.3 Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)

Die Tagesordnung öffentlicher Teil wurde einstimmig angenommen.

2.4 4. Ergänzung / 35. Änderung FNP

Keine Wortmeldungen der Mitglieder des BSU.

Abstimmung: 11 Ja- Stimmen/ 0 Nein- Stimmen / 0 Enthaltungen

2.5 B-Plan Nr.: 30 Billigungsbeschluss und Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Durch Frau Rauer wurde der Teil B- Textliche Festsetzung- ausführlich erläutert. Es wird hierfür eine kleine Fibel für die zukünftigen Bauherren und Planer erarbeitet. Weiter soll bereits im Rahmen des beabsichtigten Kaufvertrages besonders auf die Festsetzungen im B-Plan hingewiesen werden.

Stadtrat Heeg wollte wissen, ob Sanktionsmaßnahmen vorgesehen sind und ob hier das vereinfachte BG Verfahren greift.

Frau Rauer erklärte, dass Kontrollen über die Einhaltung durch Bauabnahme erfolgen könnten. Im Rahmen der Festsetzungen wären die Vorhaben im B-Plan mit Wohnnutzung vom Baugenehmigungsverfahren befreit. Auf Grund der besonderen Situation insbesondere des Lärmschutzes, wird dies noch einmal überdacht. Die Verwaltung prüft, wie bauordnungsrechtlich durchgesetzt werden kann, dass die im B-Plan festgesetzten

Schallschutzmaßnahmen durch die Bauherren / Eigentümer umgesetzt und eingehalten werden.

Abstimmung: 11 Ja- Stimmen/ 0 Nein- Stimmen / 0 Enthaltungen

2.6 Kostenspaltung Straßenbeleuchtung Mühlenstraße im OT Elsdorf

Keine Wortmeldungen der Mitglieder des BSU.

Abstimmung: 11 Ja- Stimmen/ 0 Nein- Stimmen / 0 Enthaltungen

2.7 Lärmaktionsplanung in Köthen (Anhalt)

Stadtrat Schulte-Varendorf unterstrich die Wichtigkeit dieser Planung insbesondere unter Beachtung der derzeitigen Situation der Anwohner der Wülknitzer Straße - hier sollte auf jeden Fall geholfen werden.

Aus diesem Grund wird der Zusatz in den Beschlussentwurf aufgenommen, dass die Lärmaktionsplanung wieder aufgenommen wird, wenn die Anbindung der B6n an die A 9 fertig gestellt ist.

Abstimmung: 8 Ja- Stimmen/ 1 Nein- Stimmen /2 Enthaltungen

2.8 Antrag der Fraktion FDP/Bündnis 90/ Die Grünen

Die erste Verordnung zur Änderung der StVO trat am 01.12.2016 in Kraft. Somit wurden bisherige hohe Anforderungen für eine streckenbezogene Anordnung von Tempo 30 auf innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen abgesenkt. Hierzu fehlt noch der Erlass des Landes, der eine einheitliche Rechtsanwendung der neuen Vorschrift sicherstellen soll. Aus diesem Grund kann im Moment keine Entscheidung getroffen werden. Sollte der Erlass vorliegen, werden alle bereits vorliegenden Anträge bearbeitet.

In diesem Zusammenhang machte Stadträtin Lange darauf aufmerksam, dass sich in der Langen Straße eine weitere Kindertagesbetreuung namens "Kinderstube" befindet.

Abstimmung: 8 Ja- Stimmen/ 2 Nein- Stimmen /2 Enthaltungen

2.9 Neubau einer altersgerechten Wohnbebauung Kleiner Neumarkt

Auf die Nachfrage von Stadtrat Scholz, wie die Umsetzung des Vorhaben geplant sei, erklärte Frau Rauer, dass es ähnlich der Wohnanlage in der Albrechtstraße gestaltet werden soll.

Abstimmung: 10 Ja- Stimmen/ 0 Nein- Stimmen /1 Enthaltungen

2.10 Anfragen und Anregungen

Stadtrat Scholz fragt an, ob die Verrohrung des ehemals offenen Grabens vom Ratswall in Richtung Ziethe in Höhe Steakhaus dort endet, wo derzeit das Bauende ist. Er kritisiert, dass die Geruchsbelästigungen für das Steakhaus dann größer als zuvor sind.

Stadträtin Schablowski stellte fest, dass in der Geuzer Kurve das Verkehrsschild abbiegende Hauptstraße fehlt.

Stadträtin Lange erkundigte sich nach dem geplanten Bauende in der Langen Straße. Die Verwaltung antwortete, dass die Maßnahme noch bis Ende 2017 läuft.

Stadtrat Stößel fragte noch einmal nach, ob der ca. 100 m fehlende Radweg im Bereich Güterseeweg/Baggerkiete hergestellt wird. Hierzu, so die Verwaltung, wird kein Anlass

gesehen.

Weiter lobt Stadtrat Stößel die erfolgreiche Reparatur einzelner Steine in der Wallstraße.

Stadtrat Gahler beklagt die Verschmutzung des Buschteiches durch Müllsäcke u. a. Seitens der Verwaltung wurde vorgeschlagen, einen Container zu stellen und durch die Bürgerinitiative ein Aufruf zu einer Säuberungsaktion der Köthener Bürger in diesem Bereich zu starten.

Tagesordnung der 23. Sitzung des Bau-, Sanierungs- und Umweltausschusses am 06.04.2017

TOP	Betreff	BV-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	4. Ergänzung / 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Köthen (Anhalt)	2017040/1
2.5	Bebauungsplan Nr.30 "Wohngebiet Wülknitzer Straße" in Köthen (Anhalt) hier: Billigungsbeschluss und Beschluss zur öffentlichen Auslegung	2017049/1
2.6	Kostenspaltung Straßenbeleuchtung Mühlenstraße im OT Elsdorf	2017026/1
2.7	Lärmaktionsplanung in Köthen (Anhalt)	2017031/1
2.8	Antrag der Fraktion FDP/Bündnis 90/Die Grünen	2017044/1
2.9	Neubau einer altersgerechten Wohnbebauung in Köthen (Anhalt), Kleiner Neumarkt	2017046/1
2.10	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Förderung privater Maßnahmen	2017032/1
3.5	Vergabe der Leistung Sandaustausch auf den öffentlichen Kinderspielplätzen und den Spielplätzen in Schulen und Kindereinrichtungen	2017051/1
3.6	Vergabe der Grünpflegeleistungen auf den Friedhöfen der Stadt Köthen (Anhalt)	2017052/1
3.7	Vergabe des Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes für die Stadt Köthen	2017053/1
3.8	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-